

Rechtsauskunft

Konsum und Handel von Drogen durch Schülerinnen und Schüler, Drogen- und Alkoholtests

Sachverhalt:

1. Wie ist mit Schülerinnen und Schülern, welche auf dem Schulareal illegale Drogen konsumieren und/oder mit ihnen handeln, umzugehen?
 2. Wie ist mit Schülerinnen und Schülern, welche ausserhalb des Schulareals illegale Drogen konsumieren und/oder mit ihnen handeln, umzugehen?
 3. Ist die Anordnung einer Urinprobe der Schülerin oder des Schülers durch die Mittelschule zulässig?
 4. Kann die Mittelschule der Schülerin oder dem Schüler weitere Tests zur Bestimmung der Blut- oder Atemalkoholkonzentration anordnen?
-

Rechtslage:

1. Konsumiert eine Schülerin oder ein Schüler illegale Drogen während der Pause auf dem Schulareal, kann die Schule oder die Lehrperson Disziplinar massnahmen verhängen, sofern der Konsum durch die Schulordnung verboten ist. Auch im Falle, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des vorangegangenen Drogenkonsums im Unterricht negativ auffällt oder diesen stört, kann die Lehrperson Disziplinar massnahmen aussprechen. Gemäss Art. 19b Abs. 2 BetmG ist der Besitz von geringfügigen Mengen Cannabis (unter 10 Gramm) nicht strafbar, wird jedoch mit einer Ordnungsbusse bestraft, was die Widerrechtlichkeit anzeigt. Handelt eine Schülerin oder ein Schüler auf dem Schulareal mit illegalen Drogen, wird der Schule empfohlen die Polizei zu informieren, da nur die Polizei zur Ermittlung des genauen Sachverhalts berechtigt ist. Die Schule kann aber auch in diesem Fall von ihrer Seite aus Disziplinar massnahmen gegen die Schülerin oder den Schüler ergreifen. Bezüglich der Disziplinar massnahmen besitzt die Schulleitung einen grossen Ermessensspielraum. Der Schulleitung ist es grundsätzlich freigestellt, wie sie welchen Verstoß gegen die Schulordnung ahnden will. Dabei muss aber stets das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden. Zudem stehen der Schulleitung auch nicht unlimitiert Disziplinar massnahmen zur Verfügung: Als schwerste Disziplinar massnahme kann gemäss Art. 47 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) eine befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule durch die Rektoratskommission oder der Ausschluss von der Schule durch das zuständige Departement ausgesprochen werden.
2. Die Schule kann den Schülerinnen und Schülern den Konsum von illegalen Drogen in der Freizeit nicht verbieten. Dealende Schülerinnen und Schüler werden an den Mittelschulen jedoch nicht geduldet. Das Dealen mit illegalen Drogen stellt einen Disziplinarfehler im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Bst. b MSG dar. Es handelt sich dabei um ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das nicht mit der Zugehörigkeit zur Mittelschule vereinbar ist. Erhält die Schulleitung Kenntnis von einer Anzeige wegen Handels mit illegalen Betäubungsmitteln, ist unverzüglich das Verfahren für den Ausschluss von der Schule einzuleiten. Gemäss Art. 35 der Mittelschulverordnung (sGS 215.11; abgekürzt MSV) muss vor der Androhung des Ausschlusses von der Schule die Klassenkonferenz und vor dem definitiven Ausschluss von der Schule zusätzlich die Rektoratskommission angehört werden. Das Amt für Mittelschulen gewährt der angeschuldigten Schülerin oder dem angeschuldigten Schüler das rechtliche Gehör. Bis zum Entscheid der Jugendanwaltschaft bleibt das Verfahren über den Ausschluss

sistiert und wird unmittelbar nach und gestützt auf das Urteil der Jugendanwaltschaft abgeschlossen. Zu beachten ist jedoch immer auch das Verhältnismässigkeitsprinzip, welches bei jedem staatlichen Handeln angewendet werden muss. Folglich soll eine vernünftige Tat-Strafe-Relation bestehen. Das heisst die Strafe bei Stören im Unterricht soll – und darf – nicht gleich hoch sein, wie bei Drogenkonsum auf dem Schulareal.

3. Die Anordnung einer Urinprobe der Schülerin oder des Schülers ist unzulässig. Eine Urinprobe stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar (siehe Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101; abgekürzt BV), für deren Rechtmässigkeit es einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Eine solche ist nicht vorhanden, da die Mitarbeitenden der Schule keine polizeilichen oder ermittlungstechnischen Befugnisse haben. Auch eine «freiwillige» Urinprobe kann Probleme mit sich bringen, wenn beispielsweise Massnahmen angedroht werden, falls sich eine Schülerin oder ein Schüler weigert, eine solche Urinprobe abzugeben. Dies fällt gemäss schweizerischem Strafrecht unter Nötigung (siehe Art. 181 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB) und ist somit strafbar. Zu beachten gilt es, dass nicht nur Urinproben, sondern auch sämtliche anderen Drogenschnelltests verboten sind.
4. Technische Mittel erlauben es, die Blutalkoholkonzentration mithilfe mehr oder weniger invasiver Techniken wie der Atemalkoholbestimmung oder einer Blut- oder Haarprobe mit hoher Genauigkeit zu eruieren. Wieder stellt sich das Problem, dass die Grundrechte der betroffenen Jugendlichen (Recht auf psychische und physische Unversehrtheit, Recht auf Privatsphäre) in erheblicher Weise berührt werden. Auch hier ist in jedem Fall eine rechtliche Grundlage zu fordern, welche den Einsatz einer derartigen Alkoholprobe ausdrücklich gestattet. Auf eine rechtliche Grundlage kann dann verzichtet werden, wenn die betroffene, urteilsfähige Person (und nicht etwa ihre Vertretungsberechtigten!) freiwillig einer solchen Probe zustimmen. Flächendeckende Massentests an Schulen sind mit dem Verhältnismässigkeitsgebot unvereinbar und daher auch mit gesetzlicher Grundlage nicht erlaubt. Sind Schülerinnen oder Schüler offensichtlich berauscht und behindern dadurch den Unterricht, können reguläre Disziplinarmassnahmen angeordnet werden. Bei blossen Verdachtsfällen ohne negative Auswirkungen auf den Schulbetrieb drängt sich ein persönliches Gespräch mit den auffälligen Jugendlichen auf, auch wenn keine Wege bestehen, den Rauschmittelkonsum nachzuweisen.

Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; abgekürzt: BV)

Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt: StGB)

Betäubungsmittelgesetz (SR 812.121; abgekürzt: BetmG)

Mittelschulgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 215.1; abgekürzt: MSG)
